

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0530/2022
Amt/Aktenzeichen 20 45 41	Datum 11.04.2022	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am 26.04.2022			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Entscheidung	24.05.2022	Ö

Betreff: Unselbständige Stiftungen, Nachlässe, rechtlich selbständige Stiftungen und Fonds hier: Abschreibungen 2021	
Mainz, 14. April 2022 Mainz, . April 2022	
gez.	
Dr. Eckart Lensch Beigeordneter	Günter Beck Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen beschließt die überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von insgesamt 235.613,51 Euro im Haushaltsjahr 2022 für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021.

1. Sachverhalt

Gemäß § 35 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu mindern. Als Abschreibung wird der Werteverzehr von abnutzbaren Vermögensgegenständen bezeichnet. Sie dient dazu, die Anschaffungs- und Herstellungskosten periodengerecht und erfolgswirksam zu erfassen und auf die Nutzungsdauer zu verteilen. Abschreibungen werden als Aufwendungen im Ergebnishaushalt verbucht. Sie sind nicht zahlungswirksam. Die Abschreibungen vermindern das Ergebnis und damit auch den Betrag, der als Haushaltsausgabereist ins Folgejahr übertragen werden kann. Somit würden

- der Mainzer Fürsorgestiftung
- der Schott-Braunrasch'schen Stiftung
- dem Nachlass Müller
- der Stiftung Bürgerliche Hospizien
- dem Exjesuiten und Welschnonnen Schulfonds und
- der Jakob-Kleintz-Stiftung

die über abzuschreibendes Vermögen verfügen, erzielte Erträge vorenthalten werden. Die Erträge könnten nicht in voller Höhe satzungsgemäß verwendet werden. Um dies zu vermeiden, sind bei den Stiftungen, Nachlässen und Fonds bei der Ermittlung der Haushaltsausgabereiste nur die tatsächlich zahlungswirksamen Vorgänge zu berücksichtigen, d.h. das Ergebnis ist um die Abschreibungen zu bereinigen, indem in Höhe der Abschreibungsbeträge zusätzliche Mittel im Ergebnishaushalt nachbewilligt werden.

2. Lösung

Nachbewilligung von zusätzlichen Haushaltsmitteln in Höhe der Abschreibungsbeträge im Ergebnishaushalt des jeweiligen Kostenrechnungskreises. Im Falle einer investiven Verwendung (z.B. Finanzanlage) werden die Haushaltsmittel im konsumtiven Bereich gesperrt und im investiven Bereich zur Verfügung gestellt.

3. Alternative

Keine

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Entfällt

5. Finanzierung

Nachbewilligung von Haushaltsmitteln im Haushaltsjahr 2022 in Höhe der Abschreibungsbeträge für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021:

Für den Kostenrechnungskreis 1000:	
➤ Fürsorgestiftung	714,00 Euro
➤ Schott-Braunrasch'sche Stiftung	13.500,41 Euro
➤ Nachlass Müller	1.287,95 Euro
Für den Kostenrechnungskreis 3000:	
➤ Stiftung Bürgerliche Hospizien	204.945,00 Euro
➤ Exjesuiten und Welschnonnen Schulfonds	11.495,26 Euro
➤ Jakob-Kleintz-Stiftung	3.670,89 Euro
Gesamt	<u>235.613,51 Euro</u>

